

Liestal, 22. Mai 2018/ FKD / sh

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2018/384
Motion	von Werner Hotz
Titel:	Rückforderung in der Sozialhilfe: Mehr Freiraum für die Behörden
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Forderung der Motion

Der Motionär will, dass den Gemeinden mehr Ermessungsspielraum bei der Rückerstattung gewährt wird. Dabei soll bei der Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse der vollständige oder teilweise Erlass im Gesetz explizit formuliert werden (§ 13 Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850). Diese Möglichkeit sei in den Fällen der unrechtmässig bezogenen Leistungen möglich (§ 13a SHG).

2. Begründung der Ablehnung

Bei der Rückerstattung nach § 13 SHG hat der Gesetzgeber bereits einen erheblichen Ermessensspielraum gewährt: Die Rückerstattung muss *ganz oder teilweise zumutbar* sein.

Ist sie ganz unzumutbar, kommt dies einem Verzicht, mithin einem Erlass gleich. Damit ist es bereits heute möglich, auf die Rückerstattung zu verzichten, selbst wenn dies - anders als in §13a SHG - im Gesetzeswortlaut nicht explizit erwähnt ist. Das Begehren des Motionärs ist damit bereits umgesetzt.

Gründe für einen Verzicht oder Teilverzicht können bspw. sein: Familiäre Situation (Scheidung, Trennung, Kleinkinder, Kinder in Ausbildung, Familienmitglieder mit besonderen Bedürfnissen, Pflege von Familienangehörigen, Teilrenten, etc.), Gefahr einer erneuten Sozialhilfeabhängigkeit, Alter (Aufbau einer Altersvorsorge ermöglichen, baldige Pensionierung), Gesundheitliche Verfassung, hohe Gesundheitskosten oder die Berufliche Situation (Festanstellung, befristete Anstellung, Teilzeitanstellung, Stundenlohn, Weiterbildungen, Umschulung, berufsspezifische Situation auf dem Arbeitsmarkt). Darüber entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihres Ermessensspielraumes.

Im Übrigen gibt es wenige Fallkonstellationen, wonach auch bei unrechtmässig bezogenen Leistungen *bei grosser Härte* ein Erlass möglich ist (§13a SHG). Am häufigsten kommt dies vor, wenn der Fehler bei der Vollzugsbehörde liegt: bspw. Berechnung der Unterstützung für 3 Personen in einem 3-Personen-Haushalt statt für 3 Personen in einem 4-Personen-Haushalt. In solchen Fällen wäre es nicht richtig, von einem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe zu sprechen, der dann automatisch zu einer Rückerstattung und in der Regel auch zu einer Strafanzeige führt. Entsprechend muss es ein Korrektiv geben: den Erlass der Rückerstattungsforderung bei grosser Härte. Auch hier hat die Behörde bei der Beurteilung der grossen Härte einen Ermessensspielraum.

3. Antrag

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe lehnt der Regierungsrat die Motion ab; ebenfalls eine Umwandlung in ein Postulat.